

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Medienwerkstatt Minden-Lübbecke".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lübbecke.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübbecke eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kompetenten Nutzung und kreativen Anwendung von Informations- und Kommunikationsmedien in allen Bereichen sozialer und kultureller Arbeit.

Diese Tätigkeit bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern, alten Menschen, sozial Benachteiligten, Selbsthilfegruppen, sozialen und kulturellen Initiativen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus pädagogischen Einrichtungen.

- (2) Ziele des Vereins sind u.a.
 - durch geeignete Projekte, Maßnahmen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Medien- und Kommunikationskompetenz in der Bevölkerung zu steigern,
 - pädagogisch ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutz zu betreiben,
 - durch medienbezogene schulische und außerschulische Jugendarbeit die kritische Auseinandersetzung mit der Mediennutzung zu fördern,
 - die generationenübergreifende Nutzung von Medien und elektronischen Netzen zu ermöglichen,
 - sozial Benachteiligten den Zugang zur kompetenten und kreativen Medien-nutzung zu verschaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu artikulieren,
 - durch psychosoziale Unterstützung bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Benachteiligungen zu verbessern,
 - die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der medienpädagogischen Arbeit durchzuführen,
 - durch Information, Aus- und Weiterbildung die beruflichen Chancen von Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern,

- ein Forum zu schaffen für Fragen der Medienpolitik, der Medienethik, des Datenschutzes sowie der möglichen Gefahren im Umgang mit Medien und Daten,
- zur Verbesserung der Kommunikationsstrukturen im ländlichen Raum beizutragen und dessen kulturelle Identität zu stärken,
- allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Bürgermedien im lokalen Hörfunk und im „Offenen Kanal“ des Fernsehens sowie auf weiteren Verbreitungswegen zu ermöglichen,
- die Qualitätsentwicklung bei der Produktion von Beiträgen für die Bürgermedien kontinuierlich zu fördern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterhaltung eines Medienkompetenz-Zentrums, in der die personelle, technische und didaktische Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird,
- die Entwicklung eines Medienkompetenz-Netzwerkes für die Region,
- die Produktion von Medien und Beiträgen für alle Bereiche der Sozial-, Jugend- und Kulturarbeit,
- die Zusammenarbeit mit sowie die Beteiligung an gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen, die dem Satzungszweck dienen,
- die Durchführung von ausbildungs- und berufsorientierenden Maßnahmen,
- die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu elektronischen Netzen,
- die Trägerschaft eines staatlich anerkannten Bildungswerkes mit medienpädagogischem Schwerpunkt,
- die Trägerschaft einer von der Landesanstalt für Medien NRW anerkannten Radiowerkstatt
- die Bereitstellung von technischen Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen im Sinne des Landesmediengesetzes NRW.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Wohlfahrtspflege und in der Jugendhilfe im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Mitarbeiter/innen, die für den Verein hauptamtlich tätig sind, dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (4) Für einzelne Arbeitsbereiche des Vereins kann der Vorstand weitere Personen benennen.
Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/ die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind ein Finanzbericht sowie ein Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) die Beitragsordnung des Vereins (§ 5),
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften,

- d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 9).

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. -Kreisgruppe Minden-Lübbecke-, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 9. September 2005